



124/ME XIX GP - Entwurf (gesetztes Original)

24/ME von 8

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699

DVR: 0000019

GZ 600.974/0-V/1/95

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
das Präsidium der Finanzprokuratur  
alle Bundesministerien  
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Sektion V  
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK  
das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL  
das Büro von Frau Staatssekretärin Mag. EDERER  
das Büro von Herrn STS Dr. EINEM  
das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHÄFFER  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-  
reichischen Landesregierung  
alle Unabhängigen Verwaltungssenate  
den Datenschutzrat  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Wirtschaftskammer Österreichs  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwältskammertag  
alle Rechtsanwältskammern  
die Österreichische Notariatskammer  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die Vereinigung der österreichischen Richter  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft  
Öffentlicher Dienst  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg

*St. feierlich*

Gesetzentwurf	
21.	24.-GE/1995
Datum 20.2.1995	
Verteilt 21. Feb. 1995	

- 2 -

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien  
das Institut für Rechtswissenschaften, Uni Klagenfurt  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht,  
Wirtschaftsuniversität Wien

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage  
den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird, mit dem Ersuchen um  
Stellungnahme bis zum

20. April 1995.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem  
Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und davon dem  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen.

10. Februar 1995  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das  
Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1989, wird wie folgt, geändert:

1. Nach § 20 wird folgender Abschnitt IV eingefügt:

"IV. A b s c h n i t t

Die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich  
der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

§ 20a. (1) Der Rechnungshof ist befugt, unbeschadet der gesetzlichen Aufsicht und der dem Rechnungshof gemäß den § 13 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 zukommenden Befugnisse, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Diese Überprüfung umfaßt jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

(2) Zum Zwecke dieser Überprüfung kann der Rechnungshof die Erteilung aller ihm erforderlich erscheinenden Aufklärungen und Auskünfte verlangen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle in die Rechnungsbücher, -belege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) Einsicht nehmen.

(3) Bei dieser Überprüfung kann der Rechnungshof Sachverständige zuziehen, bei deren Auswahl die zur Führung der obersten Aufsicht über die betreffende gesetzliche berufliche Vertretung berufene Behörde zu hören ist. Die Sachverständigen sind für diese Tätigkeit vor Gericht zu beeiden; für sie gilt § 14 Abs. 2.

(4) Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Überprüfung gleichzeitig dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (Vertretungskörpers) der gesetzlichen beruflichen Vertretung und der zur Aufsicht über die gesetzliche berufliche Vertretung zuständigen Behörde bekanntzugeben. Der Vorsitzende des satzungsgebenden Organes (des Vertretungskörpers) hat hernach die Veröffentlichung des Berichtes des Rechnungshofes zu veranlassen.

(5) Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen haben dem Rechnungshof alljährlich unverzüglich den Voranschlag und den Rechnungsabschluß zu übermitteln."

2. Die bisherigen Abschnitte IV. und V. werden als "V." und "VI." bezeichnet.

3. § 21 lautet:

"§ 21. Der Präsident des Rechnungshofes wird vor Antritt seines Amtes vom Bundespräsidenten angelobt. Die Bestellungsurkunde wird vom Bundespräsidenten mit dem Tage der Angelobung ausgefertigt und vom Bundeskanzler gegengezeichnet. In den Bezügen ist der Präsident des Rechnungshofes den Bundesministern gleichgestellt."

4. § 25 lautet:

"§ 25. Der IV. Abschnitt, die neue Bezeichnung der bisherigen Abschnitte IV und V und § 25, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. ..., treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft."

## V o r b l a t t

### Problem:

Wegen der B-VGN 1994, BGBl. Nr. 1013 ist eine Anpassung des Rechnungshofgesetzes erforderlich.

### Ziel:

Ergänzung des Rechnungshofgesetzes durch Vorschriften über die Kontrolle der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Hinweise auf den Vizepräsidenten des Rechnungshofes sind zu beseitigen.

### Alternativen:

Keine

### Kosten:

Rund 10,5 Mill S Personalaufwand und rund 2,2 Mill S Sachaufwand jährlich.

### EG-Konformität:

gegeben.

## E r l ä u t e r u n g e n

Die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 1013, hat die gesetzlichen beruflichen Vertretungen in die Rechnungshofkontrolle einbezogen und das Amt des Vizepräsidenten des Rechnungshofes abgeschafft. Dementsprechend ist das Rechnungshofgesetz 1948 anzupassen.

Kompetenzrechtlich stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 128 B-VG.

Hinsichtlich der Kosten wird davon ausgegangen, daß die Überprüfung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen in vertretbaren Zeitabständen die Personalkapazität von zwei Prüfungsabteilungen bilden wird. Angesichts der weitgehend dezentralen Organisationsstruktur der zu prüfenden Einrichtungen ist auch mit einem beträchtlichen Reisekostenaufwand zu rechnen. Daraus ergeben sich die im Vorblatt genannten jährlichen Kosten von rd. 10,5 Mill S für den Personal- und von rd. 2,2 Mill S für den Sachaufwand.

### Zu Z 1:

Dem Rechnungshofgesetz soll ein neuer Abschnitt eingefügt werden, der die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, behandelt.

Der neue IV. Abschnitt enthält nur einen Paragraphen, nämlich den § 20a; er trifft nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen und ist dem § 20 nachgebildet.

Der Abs. 1 des § 20a umschreibt die Zuständigkeit des

- 2 -

Rechnungshofes zur Prüfung der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Er wiederholt in dieser Hinsicht die verfassungsgesetzlichen Regelungen. Es werden damit alle gesetzlichen beruflichen Vertretungen, insbesondere auch die in Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG genannten erfaßt.

Die Abs. 2 und 3 des § 20a umschreiben die Befugnisse des Rechnungshofes. Sie sind den Regelungen des § 20 Abs. 1 zweiter Satz sowie des § 20 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes nachgebildet.

Der Abs. 4 überträgt dem Vorsitzenden des satzungsbundenen Organs der gesetzlichen beruflichen Vertretung die in Art. 127 b Abs. 4 vorgesehene Verpflichtung zur Veröffentlichung des Berichtes des Rechnungshofes.

Der Abs. 5 entspricht dem Art. 127b Abs. 2 B-VG.

Zu Z 2:

Durch die Einfügung eines neuen Abschnittes ist eine Umnummerierung der bereits im Rechnungshofgesetz enthaltenen Abschnitte erforderlich.

Zu Z 3:

Da das Amt des Vizepräsidenten des Rechnungshofes weggefallen ist, war der § 21 anzupassen.

Zu Z 4:

Diese Bestimmung enthält eine Regelung über das Inkrafttreten der in diesem Entwurf enthaltenen Bestimmungen. Sie entspricht dem Art. 151 Abs. 11 Z 4 B-VG. Hinsichtlich des § 21 wurde keine besondere Regelung getroffen, sodaß diese Bestimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes in Kraft treten wird.

